

dafür als Rechtfertigung auseinander zu setzen, ohne übrigens von der im Allerh. Rescripte vom 14ten März 1829. nachgelassenen Erlaubniß, ihre Ansichten der Ständeversammlung anzuempfehlen, Gebrauch zu machen.

I. In Bezug auf die Abschätzung des Ackerlandes.

Nach den Systemsätzen des v. Flotow wird für jede Klasse des Ackerlandes der Rohertrag unter Voraussetzung eines milden Klimas und der verbesserten Dreifelderwirthschaft nach für das ganze Land gültigen Rechnungssätzen bestimmt, und die verschiedenen Fruchtarten nach ebenfalls allgemein gültigen Durchschnittspreisen in Geld berechnet. Von diesem Geldbetrage werden die Productionskosten, welche ebenfalls für jede Bodenklasse nach einem Ansätze fest stehn, gekürzt, und der hiernach verbleibende Reinertrag nach den ermittelten Durchschnittspreisen in Roggenwerth verwandelt. Dieser für jede Klasse des Ackerlandes feststehende Roggenwerth wird bei Ermittlung des Steuer-Capitals nach dem 30jährigen Durchschnittspreise des nächsten Markttorts in Geld berechnet und

a.) wenn der abgeschätzte Ort in der Nähe von Städten liegt, der Reinertrag von 1. bis 15. vom Hundert erhöht, dagegen werden

b.) für jede 15° übersteigende nördliche Abdachung nach Verschiedenheit der Bodenklassen 2. bis 5. vom Hundert,

c.) für ungünstige Lage bei Sümpfen, Wässern, Schwefelhütten, Alaunwerken &c. 5. vom Hundert,

d.) für gewisse Abstufungen des Klimas 5. vom Hundert,

e.) für jede $\frac{1}{8}$ Stunde, die Normalweite des Grundstücks von $\frac{1}{4}$ Stunde übersteigende Entfernung vom Wirthschaftshofe 5. vom Hundert,

f.) für Kosten der Aussicht bei geschlossnen Gütern 10. vom Hundert,

g.) wegen zerstreuter Lage der Grundstücke, welche zu geschlossnen Wirthschaften gehören 10. vom Hundert, vom Reinertrag gekürzt.

Ueberdies sollen Wirthschaftsarten ganzer Districte, welche von der verbesserten Dreifelderwirthschaft bedeutend abweichen, berücksichtigt, und für dergleichen Fälle besondere Berechnungen auf ähnliche Art angelegt werden.

Nach Bestimmung der unter der Leitung der Commission gefertigten Geschäftsanweisung wird dagegen für jede Klasse des Ackerlandes derjenige Rohertrag festgesetzt, welcher nach Verschiedenheit des Klimas bei der ortsüblichen Wirthschaftsart und für jede Fruchtgattung anzunehmen ist. Der Körnerertrag wird, aus den oben entwickelten Gründen, nach den letzten zehnjährigen Martinipreisen des nächsten Markttortes in Geld veranschlagt.

Die Productionskosten, welche ebenfalls von dem Rohertrag gekürzt werden, sind nur für wenige generelle Fälle, ein für allemal in Geld veranschlagt, der nöthige Bedarf an Spann- und Handarbeit wird nur in Kraft- und Zeitaufwand für jede Bodenklasse